

Geschäftsverteilung

für den richterlichen Dienst im Jahre 2025 bei dem Amtsgericht Euskirchen

Teil A. Grundsätzliche Bestimmungen

I. Allgemeines

Dieser Geschäftsverteilungsplan begründet die Zuständigkeit in den richterlichen Dezernaten für die ab dem **01.01.2025** bei Gericht eingehenden Sachen. Für die bis zum 31.12.2024 eingegangenen Sachen verbleibt es bei der sich aus dem Geschäftsverteilungsplan für die richterlichen Geschäfte des Jahres 2024 ergebenden Zuständigkeit in der am 31.12.2024 gültigen Fassung.

1.)

Die Verteilung der Geschäfte erfolgt nach Gattungen, z.B. Zivil-, Familien-, Strafsachen.

2.)

Innerhalb der Gattung wird die Zuständigkeit nach Sachgebieten, nach dem Turnussystem entsprechend der unter Teil C. aufgeführten Tabelle, nach dem Regionalprinzip, nach dem Tag des Antragseingangs oder nach dem Namen des Beklagten, Antragsgegners, Schuldners, Beschuldigten, Angeklagten usw. bestimmt.

3.)

Erfolgt die Verteilung der Geschäfte nach dem Turnussystem, gelten folgende allgemeine Regelungen:

a)

Alle Neueingänge, sowohl elektronische als auch Papiereingänge, werden der Eingangsgeschäftsstelle zugeleitet. Diese erfasst die zwischen 0:00 und 24:00 Uhr des Vortages eingegangenen Neueingänge und ordnet die Verfahren dem jeweiligen Turnuskreis zu. Mit Ausnahme der elektronischen Neueingänge in Zivilsachen und in

Familien­sachen werden alle dem jeweiligen Turnus zuzuordnenden Eingänge eines Tages entsprechend der Reihenfolge des Alphabets nummeriert, wobei maßgeblich hierfür der an erster Stelle genannte Antragsgegner/Beklagte oder Betroffene ist. Bei Gleichheit des Nachnamens ist der im Alphabet an erster Stelle stehende Vorname maßgeblich. Ergibt sich auch hieraus keine Differenzierung, so ist der im Alphabet an erster Stelle stehende Name des Klägers, Antragstellers/Gläubigers usw. maßgeblich. In Zivilsachen sowie in Familien­sachen werden vorab die am Vortag elektronisch eingegangenen Neueingänge in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs in der ERV-Stelle nummeriert und erst im Anschluss hieran die am Vortag in Papierform eingereichten Neueingänge in alphabetischer Reihenfolge.

Als Eilsachen erkennbare Eingänge (Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eines Arrestes, einer einstweiligen Anordnung, auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung, Gefährdungsmittelungen des Jugendamtes nach § 8a SGB VIII und Anregungen auf Maßnahmen nach § 1666 BGB) werden von der Eingangsstelle nach Erledigung der Eingänge des Vortages unverzüglich nach Eingang, ggfs. unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Alphabets, nummeriert und an nächst bereiter Stelle eingetragen.

Anhand des Namensverzeichnisses der Abteilungen ist zunächst zu prüfen, ob sich die richterliche Zuständigkeit aufgrund von früher eingegangenen Verfahren im Sinne der Regelung gemäß Ziff. II, III. und IV. des Geschäftsverteilungsplans ergibt. Ist dies der Fall, so ist die Sache unter Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung einzutragen, der die Richterinnen oder der Richter angehört. Anträge in einstweiligen Verfügungs- oder Anordnungsverfahren, denen eine Schutzschrift vorausgegangen ist, werden nicht auf den Turnus angerechnet.

Die anderen Neueingänge sind in der Reihenfolge ihrer Nummerierung fortlaufend auf die am Turnus beteiligten Richterinnen und Richter entsprechend der Regelung in Teil B dieses Geschäftsverteilungsplans zu verteilen.

b)

Im Falle einer Abgabe innerhalb des Hauses oder bei fehlerhafter Zuteilung ist die Sache unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten. Es erfolgt eine Berücksichtigung im Turnus der für die Bearbeitung zuständigen Abteilung.

c)

Für die Aufnahme ruhender Verfahren, die Fortsetzung abgetrennter Verfahren und für Verfahren, die von der Güterichterin zurückgegeben werden, bleibt die ursprünglich damit befasste Abteilung zuständig. Das Verfahren nimmt nicht erneut am Turnus teil.

d)

Nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder einer anderen Abteilung oder nach erneuter Verweisung des Verfahrens an das Amtsgericht Euskirchen nimmt ein Verfahren nur dann - erneut - am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

e)

Verfahren vor der Güterichterin sind auf den Turnus mit 2 Eingängen in dem Sachgebiet Familiensachen anzurechnen. Die Anrechnung erfolgt in der Abteilung der jeweiligen Güterichterin mit der niedrigsten Abteilungsnummer.

f)

Übernahmen aufgrund von begründeten Befangenheits- oder Selbstablehnungsanträgen werden im Turnus angerechnet.

g)

Die Turnuskreise beginnen zum 1. Januar eines jeden Jahres. Die am 31. Dezember des Vorjahres vorhandenen Vorträge werden in den Turnus des neuen Jahres übernommen.

4.)

Bei einer künftigen Änderung der Geschäftsverteilung sind - vorbehaltlich einer ausdrücklich anderslautenden Regelung - Geschäfte in noch nicht erledigten Sachen von den für die Abteilung zuständigen Richterinnen und Richtern weiter zu bearbeiten. Ist eine Sache in der Hauptsache abschließend erledigt, so verbleibt es bei der Zuständigkeit auch für die weitere Bearbeitung (z.B. Berichtigungsbeschlüsse, Streitwertfestsetzungen usw.), soweit nicht eine Sonderzuständigkeit begründet ist.

In Strafsachen gelten alle Geschäfte, die nach der das Verfahren abschließenden Entscheidung erforderlich werden, als weitere Bearbeitung. Als weitere Bearbeitung in Jugendstrafsachen gelten auch die Durchführung der Vollstreckung und die damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben einschließlich der Bewährungsüberwachung.

5.)

Wiederaufnahmeanträge und vom Berufungs- oder Revisionsgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Euskirchen zurückverwiesene Sachen werden wie neu eingehende Sachen bearbeitet.

6.)

Eine Zivil-, Familien- oder Strafsache, die in einer unzuständigen Abteilung eingetragen worden ist, kann aus Gründen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit nur so lange an eine andere Abteilung abgegeben werden, als noch nicht

a)

in Zivil- oder Familiensachen

(1) über den Antrag auf Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe entschieden ist,

(2) Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt worden oder eine Sachentscheidung im schriftlichen Verfahren ergangen ist,

(3) das Verfahren gemäß § 495a ZPO angeordnet worden ist.

b)

in Strafsachen Termin zur Hauptverhandlung bestimmt oder ein Strafbefehl erlassen worden ist.

7.)

Im Falle einer Verhinderung wird die Vertretung durch die geschäftsplanmäßigen Richterinnen und Richter übernommen. Wenn diese gleichfalls verhindert sind, treten an deren Stelle die geschäftsplanmäßigen Ersatzvertreterinnen und -vertreter, wenn auch diese verhindert sind die zweiten Ersatzvertreterinnen und -vertreter. Lässt sich auf diese Weise eine Vertretung nicht finden, so vertreten sich die Richterinnen und Richter untereinander in der Ziffernfolge der Abteilungen dergestalt, dass an die Stelle der verhinderten Richterinnen und Richter die nach der Ziffernfolge der Abteilungen nächste Richterin oder Richter treten.

8.)

Für Entscheidungen über Befangenheitsanträge oder über Selbstablehnungen entscheiden die jeweiligen ersten Ersatzvertreterinnen oder -vertreter, im Verhinderungsfall deren Vertreterin oder Vertreter. Für die weitere Bearbeitung des Verfahrens ist die geschäftsplanmäßige Vertretung der ursprünglich zuständigen Richterin und Richter zuständig, wenn dem Befangenheitsantrag oder der Selbstablehnung stattgegeben wird.

9.)

Meinungsverschiedenheiten über Inhalt und Auslegung des Geschäftsverteilungsplans sind von der zuerst angegangenen Abteilung unter Vorlage der Sachakten dem Direktor des Amtsgerichts schriftlich anzuzeigen, der die Entscheidung des Präsidiums herbeiführt.

II.

Zivilsachen

1.)

Die Verteilung der Geschäfte in Zivilsachen, einschließlich der Entscheidungen über Vollstreckbarkeitserklärungen von Schiedssprüchen und ausländischen Titeln, erfolgt mit Ausnahme der Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz im Sinne von § 43 Abs. 2 WEG nach dem Turnussystem.

2.)

Streitigkeiten zwischen denselben Parteien, die dasselbe Rechtsverhältnis betreffen, sind von demselben Richter/derselben Richterin zu bearbeiten, und zwar auch dann,

a)

wenn der Richter/die Richterin für einzelne Streitigkeiten geschäftsplanmäßig nicht zuständig wäre und

b)

wenn in einzelnen Rechtsstreitigkeiten neben den Parteien des streitigen Rechtsverhältnisses noch andere Personen als Parteien erscheinen.

Zuständig für die Bearbeitung sind die Richterinnen und Richter der Abteilung, die zuerst mit der Sache befasst worden sind. Gehen Klagen oder Anträge gleichzeitig ein, so richtet sich die Zuständigkeit nach der niedrigsten von der Eingangsgeschäftsstelle vergebenen Nummer.

3.)

Werden aus demselben Sachverhalt Rechtsfolgen in getrennten Verfahren hergeleitet, so sind alle Verfahren von denselben entsprechend Ziff. 2) zu bestimmenden Richterinnen und Richtern zu bearbeiten und zwar auch dann, wenn

a)

diese für einzelne Streitigkeiten nach den Grundsätzen zu 1.) nicht zuständig und

b)

an den einzelnen Verfahren verschiedene Parteien beteiligt sind.

4.)

Für Klagen nach den §§ 323, 578 ff, 731 und 767 ZPO sowie für Vergütungsklagen von Prozessbevollmächtigten aus einem zivilrechtlichen Rechtsstreit sind die Richterinnen oder Richter zuständig, die den entsprechenden Rechtsstreit abschließend bearbeitet haben.

5.)

Die besondere Zuständigkeit nach Ziff. 2.) bis 4.) besteht nur, sofern seit der abschließenden erstinstanzlichen richterlichen Bearbeitung des Erstverfahrens weniger als 3 Jahre verstrichen sind und die zuerst mit der Sache befassten Richterinnen oder Richter noch für die Bearbeitung von Zivilsachen zuständig sind.

III.

Familiensachen

1.)

Die Verteilung der Geschäfte in Familiensachen erfolgt mit Ausnahme der Adoptionssachen nach dem Turnussystem.

2.)

Zuständig ist in Familiensachen unter Anrechnung auf den Turnus zunächst die Abteilung, in der ein früheres Verfahren – mit Ausnahme der Adoptionsverfahren - hinsichtlich desselben Personenkreises bearbeitet wird oder wurde, sofern insoweit seit der abschließenden erstinstanzlichen richterlichen Bearbeitung weniger als drei Jahre verstrichen sind. Auf den jeweiligen Stand des Verfahrens kommt es nicht an. Derselbe Personenkreis liegt vor (auch wenn dies nur eine Person betrifft), wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner, Eltern, deren Kinder, Schwiegereltern sowie zum Umgang berechnete Personen betrifft. Dagegen handelt es sich nicht um denselben Personenkreis, wenn der Neueingang ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, das in einer Ehe/eingetragenen Lebenspartnerschaft begründet ist, die eine der beteiligten Personen mit einer dritten Person geschlossen hat oder der Neueingang eine Abstammungssache ist. Waren oder sind in verschiedenen Abteilungen Verfahren

denselben Personenkreis betreffend anhängig, ist die Abteilung zuständig, die das Verfahren mit dem jüngsten Aktenzeichen bearbeitet hat oder noch bearbeitet.

Für Verfahren betreffend Anträge auf Rückübertragung der elterlichen Sorge oder Teilbereichen der elterlichen Sorge gilt die Stichtagregelung nicht. Zuständig ist in diesen Fällen immer die Abteilung, in der das Verfahren unter Beteiligung derselben Kindesmutter bearbeitet wurde.

Überprüfungsverfahren nach § 166 Abs.2 und 3 FamFG werden nur dann in den Turnus eingestellt, wenn ein Anhörungstermin erforderlich wird.

3.)

Familien­sachen, die gemäß § 5 RpfLG vorgelegt werden, sind in den Turnus einzustellen.

4.)

Ist bereits ein Scheidungsantrag oder ein Verfahrenskostenhilfeantrag für einen Scheidungsantrag anhängig, so ist der entsprechende Antrag der Gegenseite selbst dann kein in den Turnus zu stellender Neueingang, wenn er in Form eines Erstantrages gestellt wird.

Ein Neueingang liegt ebenfalls nicht vor, wenn nach Ablauf der Beschwerdefrist gegen einen ablehnenden Verfahrenskostenhilfebeschluss in derselben Sache ein erneuter Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe gestellt oder ein Verfahrenskostenvorschuss eingezahlt wird oder eine ruhende bzw. weggelegte Sache wieder aufgenommen wird.

IV.

Strafsachen, Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, richterliche Entscheidungen nach den Polizeigesetzen des Bundes und der Länder sowie Abschiebungshaft­sachen nach dem Aufenthaltsgesetz

1.)

Die Verteilung der Geschäfte in Strafsachen erfolgt mit Ausnahme der Schöffensachen für Erwachsene, der Haft­sachen sowie der beschleunigten Verfahren, in denen eine Ladung nach § 418 Abs. 2 S. 1 StPO entbehrlich ist (besonders beschleunigte Verfahren) nach dem Turnussystem.

Die Verteilung der Haftsachen, der besonders beschleunigten Verfahren, der Verfahren nach den Polizeigesetzen des Bundes und der Länder sowie der Verfahren nach dem Aufenthaltsgesetz erfolgt nach Sachgebiet und Antragseingang.

2.)

In Einzelrichterstrafsachen (Erwachsene) erfolgt die Verteilung nach dem Turnussystem, wobei folgende Turnuskreise gebildet werden:

- a) Ds
- b) Cs
- c) Gs einschließlich Bs, AR/AR-Bew/BRs

3.)

Für Jugendstrafsachen (Jugendschöffengericht und Jugendrichter) erfolgt die Verteilung ebenfalls nach dem Turnussystem, wobei folgende Verfahren in einen Turnuskreis eingestellt werden:

- Jugendschöffensachen (Ls), einschließlich Strafbefehlsverfahren (Cs), Ermittlungsverfahren (Gs) mit Ausnahme von Haftsachen, Rechtshilfesachen (AR) einschließlich AR-Bewährungssachen (Bew/BRs)
- Jugendrichtersachen (Ds), einschließlich Strafbefehlsverfahren (Cs); Privatklageverfahren (Bs); Ermittlungsverfahren (Gs) mit Ausnahme von Haftsachen; Rechtshilfesachen (AR) einschließlich AR-Bewährungssachen (Bew/BRs), AR-Privatklagesachen (Bs), AR-Ermittlungsrichtersachen (Gs) mit Ausnahme von Haftsachen. Ordnungswidrigkeiten-Sachen (OWI), soweit die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden nach § 98 OWiG betroffen ist, werden nicht turnusmäßig verteilt.

4.)

Ist zum Zeitpunkt des gerichtlichen Eingangs einer neuen Sache, die kein Wiederaufnahmeverfahren und kein an das Amtsgericht Euskirchen zurückverwiesenes Verfahren ist, bereits ein Verfahren denselben Betroffenen betreffend (Vorstück) aus demselben Turnuskreis anhängig (vom Eingang der Anklage bis zur Registrierung als „weggelegt“ im System), so ist die/der damit befasste Richter(in) auch für den Neueingang zuständig. Vorstücke in diesem Sinne sind auch laufende Bewährungsverfahren und Gs-Sachen, die dieselbe Tat im Sinne des § 264 StPO betreffen. Dazu zählen auch bereits erledigte Gs-Sachen, sofern die Zustimmung zu einer Einstellung nach §§ 153, 153a StPO abgelehnt wurde. In Jugendsachen sind Vorstücke ebenso Gs-Sachen, die dieselbe Tat im Sinne des §

264 StPO betreffen und laufende VRJs-Verfahren, die auf einer Verurteilung des Amtsgerichts Euskirchen beruhen.

Dies gilt sowohl für den Fall, dass der Neueingang einen Einzeltäter betrifft als auch für den Fall, dass der Neueingang mehrere Teilnehmer betrifft. Betrifft der Neueingang indessen mehrere Teilnehmer, zu denen in verschiedenen Abteilungen Vorstücke vorliegen, so greift die Vorstückregelung nicht. Insgesamt ist es ohne Bedeutung, ob der Betroffene des Vorstücks allein oder mit anderen beschuldigt war. Gibt es mehrere Vorstücke, ist das jüngste Verfahren maßgeblich.

Der Neueingang wird auf den nächst freien Turnus der Annehmenden angerechnet. Besonders beschleunigte Verfahren und Haftsachen sind keine Vorstücke und werden auch nicht nach Vorstücken verteilt.

5.)

Ist in Wiederaufnahmeverfahren die nach dem Turnus zuständige Abteilung mit einer Richterin oder einem Richter besetzt, die oder der an der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben, ist die nach dem Turnus nächste freie Abteilung zuständig. Dies gilt entsprechend für Verfahren, die von dem Berufungs- oder Revisionsgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Euskirchen zurückverwiesen wurden.

Für die Bearbeitung einer durch das Berufungs- oder Revisionsgericht an eine „andere Abteilung“ zurückverwiesenen Schöffensrichtersache (§ 354 Abs. 2 StPO) ist die geschäftsplanmäßige Vertretung zuständig, in deren Dezernat das aufgehobene Urteil erlassen ist, es sei denn, dass die Sache an eine bestimmt bezeichnete Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden ist.

6.)

Wird Einspruch gegen einen Strafbefehl eingelegt, bleibt die ursprünglich befasste Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.

7.)

Eine Vorlage nach § 209 Abs. 2 StPO an das Jugendschöffengericht wird wie ein Neueingang behandelt und derselben Richterin oder demselben Richter als Jugendschöffengericht vorgelegt. Eine (erneute) Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt. Wird das Verfahren vor dem Jugendschöffengericht eröffnet, so verbleibt es bei der Zuständigkeit.

Eröffnet – nach vorangegangener Abgabe nach § 209 Abs. 2 StPO – das Schöffengericht ein Verfahren vor dem Strafrichter bzw. Jugendrichter, so ist – ohne Anrechnung auf den Turnus – die Richterin oder der Richter derjenigen Abteilung

zuständig, bei denen die Sache ursprünglich eingegangen war und von denen sie vorgelegt wurde.

Gleiches gilt für Vorlagen nach § 209 Abs. 2 StPO in Verbindung mit § 209a Nr. 2 StPO.

8.)

Wird in einer Sache gegen einen oder mehrere Betroffene Anklage erhoben und gegen einen oder weiteren Betroffenen von der Staatsanwaltschaft der Erlass von Strafbefehlen beantragt, so ist die Richterin oder der Richter zuständig, die/der nach der Anklageschrift zuständig wären; gleiches gilt, wenn die Staatsanwaltschaft nach Erhebung der Anklage später einen Strafbefehlsantrag nach § 408a StPO stellt.

9.)

Eine Abteilung bleibt – unter Anrechnung auf den Turnus – auch zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft die Anklage ganz oder teilweise zurücknimmt oder das Gericht die Eröffnung der Hauptverhandlung ganz oder teilweise ablehnt und die Staatsanwaltschaft aufgrund der gleichen Tat (§ 264 StPO) erneut Anklage erhebt. Diese Regelung gilt auch, wenn in der neuen Anklage die Tat rechtlich anders gewürdigt wird, die Sachverhaltsdarstellung geändert wird oder die Zahl der Angeklagten sich verändert.

10.)

Wird ein vorläufig eingestelltes Verfahren wiederaufgenommen (§§ 153a, 154, 205 StPO, § 47 JGG) oder das Hauptverfahren vor einem anderen als dem in der Anklage bezeichneten Gericht eröffnet, so bleiben – vorbehaltlich der Regelung zu § 209 Abs. 2 StPO – die Richterin oder der Richter der bisherigen Abteilung zuständig. Ist die Abteilung aufgelöst, wird die Sache als Neueingang behandelt. Ist in einem Verfahren aus einer aufgelösten Abteilung eine richterliche Maßnahme zu treffen, erfolgt eine Behandlung als Neueingang in AR-Sachen.

11.)

Wird das Verfahren gegen einen oder mehrere Betroffene abgetrennt, so bleibt die zuerst mit der Sache befasste Abteilung auch für das abgetrennte Verfahren ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.

12.)

Sofern mehrere Bewährungsverfahren (auch AR-Verfahren) bezüglich desselben Verurteilten in verschiedenen Abteilungen geführt werden, geht die Zuständigkeit für sämtliche Bewährungsverfahren auf diejenigen Richterinnen oder Richter über, in

deren Abteilung die letzte Verurteilung durch das Amtsgericht Euskirchen geführt wird. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Erlasses der erstinstanzlichen Verurteilung.

13.)

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Anträgen auf Erlass oder Verkündung eines Haft- oder Unterbringungsbefehls nach § 126a StPO in Gs-Haft- und Unterbringungssachen sowie von Anträgen auf Verkündung eines anderweitig bereits erlassenen Haft- oder Unterbringungsbefehls nach § 126a StPO – nicht nur in Gs-Haftsachen – erfolgt nach Wochentagen. Auch die Zuständigkeit für Anträge nach den Polizeigesetzen des Bundes und der Länder sowie für Abschiebungshaftsachen und Anträge auf Ausreisegewahrsam nach dem Aufenthaltsgesetz erfolgt nach Wochentagen. In Gs-Haftsachen bleiben die jeweilige Richterin und der jeweilige Richter - unabhängig davon, in welche Abteilung sie eingetragen werden - bis zur abschließenden Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft, bei Anträgen nach den Polizeigesetzen und bei Abschiebungshaftsachen bis zur abschließenden Erledigung auch für die Weiterbearbeitung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

Gs-Haftsachen, Anträge nach den Polizeigesetzen des Bundes und der Länder sowie Abschiebungshaftsachen, die im Bereitschaftsdienst bearbeitet wurden, werden – unter Anrechnung auf den Turnus – nur dann von denselben Richterinnen und Richtern weiterbearbeitet, wenn diese geschäftsplanmäßig für deren Bearbeitung auch originär zuständig sind. Ist dies nicht der Fall, so werden die Verfahren als Neueingänge gewertet und in den Turnus Einzelrichter bzw. bei Jugendstrafsachen in den Turnus Jugendstrafsachen eingestellt. Für alle Beteiligten einer Tat sind die Richterinnen und Richter zuständig, die entweder als originär zuständiger Bereitschaftsdienststrichterin oder Bereitschaftsdienstrichter oder nach dem Turnus für die erste Haftsache zuständig sind, wobei eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt.

14.)

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Anträgen auf Entscheidung im besonders beschleunigten Verfahren erfolgt nach Wochentagen.

Wird ein Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens abgelehnt, bleiben die Richterin oder der Richter zuständig, der für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens zuständig war und den Antrag abgelehnt hat. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

V.**Sonstige Verfahren nach dem FamFG**

1.)

Betreuungssachen werden nach dem Regionalprinzip verteilt. Im Falle der Zuständigkeit mehrerer Richterinnen oder Richter für eine Stadt/Gemeinde erfolgt die Verteilung nach Endziffern.

a)

Maßgebend für die Zuständigkeit ist der gewöhnliche Aufenthaltsort der betroffenen Person. Wechselt der gewöhnliche Aufenthaltsort im Laufe des Verfahrens, geht die Zuständigkeit auf die Richterin oder den Richter über, die für den neuen Aufenthaltsort zuständig ist.

b)

Entsteht im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Euskirchen ein Bedürfnis der Fürsorge, ohne dass die betroffene Person zu diesem Zeitpunkt im Amtsgerichtsbezirk ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist die Richterin oder der Richter zuständig, in deren Bereich das Bedürfnis der Fürsorge entsteht.

c)

Die Bestellung eines Betreuers hat keinen Einfluss auf die richterliche Zuständigkeit.

2.)

Die Verteilung der Geschäfte der Freiwilligen Gerichtsbarkeit im Übrigen erfolgt nach dem Anfangsbuchstaben des 1. Familiennamens der Betroffenen, in Nachlasssachen nach dem Anfangsbuchstaben des 1. Familiennamens der Erblasserin oder des Erblassers.

3.)

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von allen Angelegenheiten nach dem PsychKG, nach § 121a StrafvollzugsG, § 126 Abs.5 StPO sowie nach § 30 Abs.2 InfektionsschutzG wird nach Kalenderwochen gemäß Teil F. aufgeteilt. Maßgebend ist das Datum des jeweiligen Antragseingangs, auch für die Weiterbearbeitung der Richtervorlage.

Teil B.

Verteilung der richterlichen Geschäfte

I. Zivilsachen

1. Zivilprozess- und Mietsachen sowie Rechtshilfe in Zivilsachen

Abteilung	Turnus	Abteilungsrichter/in
4 (auslaufend)	0	Richter am Landgericht Aulig
13 (auslaufend)	0	Richterin am Amtsgericht Dr. Verheyden
17 (auslaufend)	0	Richterin Wowrzyk Richter am Amtsgericht Groeger Richterin am Amtsgericht Dr. Verheyden
27 (auslaufend)	0	Richter am Amtsgericht Groeger
101	10	Richter am Landgericht Aulig
102	10	Richterin am Amtsgericht Dr. Verheyden
103	10	Richterin Wowrzyk
104	10	Richter am Amtsgericht Groeger
105	10	Richterin Wowrzyk
106	4	Richter am Amtsgericht Groeger
108	7	Richter am Landgericht Aulig

2. WEG-Sachen

Zivilprozesssachen und Rechtshilfesachen nach dem den in § 43 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des WEG aufgeführten Verfahren sowie Verfahren wegen Wohngeldansprüchen auch gegen und von ausgeschiedene(n) Mitglieder(n) einer WEG

Abteilung	Abteilungsrichter
107	Richter am Landgericht Aulig

Jeder Eingang in WEG-Sachen wird im Turnus der Abteilung 101 wie ein Eingang in Zivilprozesssachen berücksichtigt.

3. Güteverfahren in Zivilsachen im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO

Abteilung	Abteilungsrichter/in
110	Richterin am Amtsgericht Kreins Richterin am Amtsgericht Dr. Shaikh-Achtermeyer

Die Bearbeitung der Güteverfahren erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen.

II. Familiensachen

1. Familiensachen und Rechtshilfe in Familiensachen mit Ausnahme der Adoptionssachen

Abteilung	Turnus	Abteilungsrichter/in
14 (auslaufend)	0	Richterin am Amtsgericht Dr. Shaikh-Achtermeyer
18 (auslaufend)	0	Direktor des Amtsgerichts Radke
19 (auslaufend)	0	Richterin am Amtsgericht Schnell
37 (auslaufend)	0	Richterin am Amtsgericht Kreins
38 (auslaufend)	0	Direktor des Amtsgerichts Radke
39 (auslaufend)	0	Richterin Dr. Söntgerath
40 (auslaufend)	0	Richterin am Amtsgericht Peerenbom-Tacke
500	10	Richterin am Amtsgericht Schnell
501	0	Direktor des Amtsgerichts Radke
502	8	Richterin am Amtsgericht Dr. Shaikh-Achtermeyer
503	6	Richterin am Amtsgericht Kreins
504	8	Direktor des Amtsgerichts Radke
505	8	Richterin Dr. Söntgerath
506	6	Richterin am Amtsgericht Peerenbom-Tacke
507	6	Richterin am Amtsgericht Dr. Shaikh-Achtermeyer
508	6	Richterin am Amtsgericht Kreins
509	6	Richterin am Amtsgericht Peerenbom-Tacke

2. Adoptionssachen

Abteilung	Abteilungsrichterin
503	Richterin am Amtsgericht Kreins

Jeder Eingang in Adoptionssachen wird im Turnus der Abteilung 503 wie ein Eingang in Familiensachen berücksichtigt.

3. Güteverfahren in Familiensachen im Sinne von §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG

Abteilung	Abteilungsrichter/in
510	Richterin am Amtsgericht Kreins Richterin am Amtsgericht Dr. Shaikh-Achtermeyer

Die Bearbeitung der Güteverfahren erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen.

III. Strafsachen

1. Schöffengerichtssachen

Alle Schöffengerichtssachen (Ls) sowie alle Bewährungsüberwachungen in Ls-Sachen (Erwachsene) einschließlich der Wahl der Jugendschöffen gem. § 35 Abs. 4 JGG, Jugendschöffenauslosung und sonstige Jugendschöffenangelegenheiten (z.B. §§ 52, 54 GVG)

Abteilung	Abteilungsrichter
29	Richter am Amtsgericht Dr. Schmitz-Jansen

2. Einzelrichterstrafsachen

Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene (Bs, Cs, Ds sowie AR Sachen einschließlich AR- Bewährungssachen gegen Erwachsene, Gs-Sachen mit Ausnahme der Haftsachen)

Abteilung	Turnus	Abteilungsrichter/in
5	6	Richterin am Amtsgericht Diel
9	7	Richterin am Amtsgericht Hodouschek
28	10	Richterin am Amtsgericht Dr. Verheyden
36	6	Richter am Amtsgericht Marienfeld
52	8	Richterin am Amtsgericht Weitzel

3. Jugendrichter- und Jugendschöffensachen

Jugendschöffensachen (Ls) und Jugendrichtersachen (Ds), Strafbefehlsverfahren (Cs) gegen Jugendliche, Heranwachsende und Beschuldigte in Jugendschutzsachen, und alle Gs- Sachen sowie alle AR-Bewährungssachen mit Ausnahme der Haftsachen.

Abteilung	Turnus	Abteilungsrichter/in
6	12	Richterin am Amtsgericht Diel
30	3	Richter am Amtsgericht Dr. Schmitz-Jansen

4. Ordnungswidrigkeitensachen

Alle Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), auch soweit Jugendliche oder Heranwachsende betroffen sind, und alle Erzwingungshaftsachen.

Abteilung	Sachgebiet	Abteilungsrichter/in
24 (auslaufend)	Erzwingungshaft	Richterin am Amtsgericht Weitzel
31 (auslaufend)	Bußgeldsache	Richterin am Amtsgericht Weitzel
201	Anträge nach § 98 OWiG	Richterin am Amtsgericht Diel
203	Bußgeldsache (Erwachsene)	Richterin am Amtsgericht Weitzel
204	Erzwingungshaft (Erwachsene)	Richterin am Amtsgericht Weitzel
205	Erzwingungshaft (Jugendliche)	Richterin am Amtsgericht Diel

5. Haftsachen, Anträge auf freiheitsentziehende Maßnahmen und Anträge nach den Polizeigesetzen des Bundes und der Länder sowie Entscheidungen im besonders beschleunigten Verfahren

Anträge auf Erlass oder Verkündung eines Haft- oder Unterbringungsbefehls nach § 126a StPO in Gs-Haft- und Unterbringungssachen, sowie Anträge auf Verkündung eines anderweitig bereits erlassenen Haft- oder Unterbringungsbefehls nach § 126a StPO nicht nur in Gs-Haftsachen, auch soweit sie Jugendliche, Heranwachsende und Beschuldigte in Jugendschutzsachen betreffen, außerdem alle Entscheidungen über Anträge nach den Polizeigesetzen des Bundes und der Länder sowie auf Abschiebungshaft nach dem Aufenthaltsgesetz ; alle Anträge auf Entscheidung im besonders beschleunigten Verfahren

Wochentag	Abteilungsrichter/in
Montag	Richterin am Amtsgericht Dr. Verheyden
Dienstag	Richter am Amtsgericht Dr. Schmitz-Jansen
Mittwoch	Richterin am Amtsgericht Weitzel
Donnerstag	Richterin am Amtsgericht Diel
Freitag - gerade Wochen - ungerade Wochen	Richterin am Amtsgericht Hodouschek Richter am Amtsgericht Marienfeld

IV. Grundbuchsachen

Abteilung	Abteilungsrichter
2	Direktor des Amtsgerichts Radke

V. Betreuungssachen

Abteilung	Ort	Abteilungsrichter/in
7/704	Euskirchen Endziffer 0,1,2,7,8, 9	Richterin am Amtsgericht Kosciow
7/704	Euskirchen Endziffer 3, 4, 5, 6	Richterin am Amtsgericht Liebich
70/700	Mechernich	Richterin am Amtsgericht Kewes
71/701	Zülpich	Richterin am Amtsgericht Kosciow
72/702	Bad Münstereifel	Richterin am Amtsgericht Dr. Söntgerath
73/703	Weilerswist	Richterin am Amtsgericht Liebich

VI. Zwangsvollstreckungssachen und Beratungshilfeangelegenheiten

Abteilung	Abteilungsrichter
8, 400, 401 und 12	Richter am Landgericht Aulig

VII. Landwirtschaftssachen

Abteilung	Abteilungsrichter/in
16 und 16a	Richterin am Amtsgericht Kreins

VIII. Nachlass- und Verschollenheitssachen

Abteilung	Abteilungsrichter
3 und 300	Richter am Amtsgericht Groeger

IX. Mahnsachen des Zentralen Mahngerichts

Abteilung	Abteilungsrichter
25	Direktor des Amtsgerichts Radke

X. Alle nicht verteilten Sachen

Direktor des Amtsgerichts Radke

Teil D.**Vertretungsregelung**

(für Unterbringungssachen gilt die Vertretung gemäß Teil F.)

Abteilungsrichter/in	Vertreter/in	1. Ersatz-V./in
Radke	Dr. Shaikh-Achtermeyer	Dr. Söntgerath
Dr. Shaikh-Achtermeyer	Radke	Kreins
Dr. Söntgerath	<i>Familiensachen</i> Peerenbom-Tacke <i>Betreuungssachen</i> Kewes	<i>Familiensachen</i> Schnell <i>Betreuungssachen</i> Kosciow
Kreins	Schnell	Dr. Shaikh-Achtermeyer
Schnell	Kreins	Peerenbom-Tacke
Peerenbom-Tacke	Dr. Söntgerath	Radke
Groeger	Wowrzyk	Aulig
Wowrzyk	Groeger	Aulig
Aulig	<i>Zivilsachen</i> Dr. Verheyden <i>M-Sachen</i> Hodouschek	Groeger
Dr. Verheyden	<i>Zivilsachen</i> Aulig <i>Strafsachen</i> Weitzel	<i>Zivilsachen</i> Wowrzyk <i>Strafsachen</i> Dr. Schmitz-Jansen
Dr. Schmitz-Jansen	Diel	Hodouschek
Diel	Dr. Schmitz-Jansen	Weitzel
Hodouschek	Marienfeld	Dr. Verheyden
Marienfeld	Hodouschek	Dr. Schmitz-Jansen
Weitzel	<i>Owi-Sachen</i> Dr. Verheyden <i>Strafsachen</i> Marienfeld	Diel

Abteilungsrichter/in	Vertreter/in	1. Ersatz-V./in
Kosciow	Liebich Zülpich Dr. Söntgerath Euskirchen Endziffer 0, 1, 2, 7, 8, 9	Dr. Söntgerath Zülpich Liebich Euskirchen Endziffer 0, 1, 2, 7, 8, 9
Kewes	Kosciow	Liebich
Liebich	Kosciow Weilerswist Kewes Euskirchen Endziffer 3, 5, 5, 6	Kewes Weilerswist Kosciow Euskirchen Endziffer 3, 4, 5, 6

Teil E.

Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdienst für das Amtsgericht Euskirchen ist bei dem Amtsgericht Bonn zentralisiert.

Teil F.

Unterbringungssachen

(die Zuteilung der Wochen erstreckt sich nicht auf die Tage, an denen der zentralisierte Eildienst die Geschäfte übernimmt)

2025			
Zeitraum/Datum (von/bis)		Tagdienst PsychKG	Vertreter
Januar			
02.01.2025		Marienfeld	Groeger
03.01.2025	09.01.2025	Kosciow	Dr. Söntgerath
10.01.2025	16.01.2025	Groeger	Marienfeld
17.01.2025	23.01.2025	Dr. Söntgerath	Kosciow
24.01.2025	30.01.2025	Marienfeld	Groeger

31.01.2025		Kosciow	Dr. Söntgerath
Februar			
01.02.2025	06.02.2025	Kosciow	Dr. Söntgerath
07.02.2025	13.02.2025	Groeger	Kosciow
14.02.2025	20.02.2025	Dr. Söntgerath	Marienfeld
21.02.2025	22.02.2025	Kosciow	Groeger
23.02.2025	26.02.2025	Marienfeld	Groeger
27.02.2025		Dr. Söntgerath	Kosciow
28.02.2025		Groeger	Dr. Söntgerath
März			
03.03.2025		Marienfeld	Groeger
04.03.2025	06.03.2025	Groeger	Marienfeld
07.03.2025	13.03.2025	Kosciow	Dr. Söntgerath
14.03.2025	20.03.2025	Groeger	Marienfeld
21.03.2025	27.03.2025	Marienfeld	Groeger
28.03.2025	31.03.2025	Groeger	Dr. Söntgerath
April			
01.04.2025	03.04.2025	Groeger	Dr. Söntgerath
04.04.2025	10.04.2025	Dr. Söntgerath	Groeger
11.04.2025	17.04.2025	Marienfeld	Kosciow
22.04.2025	24.04.2025	Kosciow	Groeger
25.04.2025	30.04.2025	Dr. Söntgerath	Marienfeld
Mai			
02.05.2025	08.05.2025	Groeger	Dr. Söntgerath
09.05.2025	15.05.2025	Kosciow	Kosciow
16.05.2025	22.05.2025	Dr. Söntgerath	Groeger
23.05.2025	28.05.2025	Marienfeld	Kosciow
30.05.2025		Kosciow	
Juni			
02.06.2025	05.06.2025	Kosciow	Marienfeld
06.06.2025	12.06.2025	Marienfeld	Groeger
13.06.2025	19.06.2025	Groeger	Marienfeld
20.06.2025	26.06.2025	Dr. Söntgerath	Groeger
27.06.2025	30.06.2025	Marienfeld	Dr. Söntgerath
Juli			
01.07.2025	03.07.2025	Marienfeld	Dr. Söntgerath
04.07.2025	10.07.2025	Dr. Söntgerath	Groeger
11.07.2025	17.07.2025	Groeger	Kosciow
18.07.2025	24.07.2025	Kosciow	Marienfeld
25.07.2025	31.07.2025	Marienfeld	Kosciow
August			
01.08.2025	07.08.2025	Marienfeld	Kosciow
08.08.2025	14.08.2025	Dr. Söntgerath	Marienfeld
15.08.2025	21.08.2025	Groeger	Kosciow
22.08.2025	28.08.2025	Marienfeld	Dr. Söntgerath

29.08.2025	31.08.2025	Kosciow	Groeger
September			
01.09.2025	04.09.2025	Dr. Söntgerath	Groeger
05.09.2025	11.09.2025	Groeger	Dr. Söntgerath
12.09.2025	18.09.2025	Kosciow	Groeger
19.09.2025	25.09.2025	Dr. Söntgerath	Marienfeld
26.09.2025	30.09.2025	Groeger	Dr. Söntgerath
Oktober			
01.10.2025	02.10.2025	Groeger	Dr. Söntgerath
04.10.2025	09.10.2025	Dr. Söntgerath	Kosciow
10.10.2025	16.10.2025	Kosciow	Marienfeld
17.10.2025	23.10.2025	Marienfeld	Groeger
24.10.2025	30.10.2025	Groeger	Dr. Söntgerath
31.10.2025		Dr. Söntgerath	Kosciow
November			
01.11.2025	06.11.2025	Dr. Söntgerath	Kosciow
07.11.2025	13.11.2025	Kosciow	Marienfeld
14.11.2025	20.11.2025	Marienfeld	Dr. Söntgerath
21.11.2025	27.11.2025	Söntgerath	Marienfeld
28.11.2025	30.11.2025	Kosciow	Dr. Söntgerath
Dezember			
01.12.2025	04.12.2025	Kosciow	Dr. Söntgerath
05.12.2025	11.12.2025	Dr. Söntgerath	Groeger
12.12.2025	18.12.2025	Groeger	Marienfeld
19.12.2025	23.12.2025	Marienfeld	Kosciow
29.12.2025	30.12.2025	Kosciow	Dr. Söntgerath

Euskirchen, den 12. Dezember 2024

Gez.

Radke

Direktor des Amtsgerichts

als Vorsitzender des Präsidiums

Gez.

Liebich

Richterin am

Amtsgericht

Wegen Urlaub an der Unterschrift gehindert

Dr. Schmitz-Jansen

Richter am

Amtsgericht

Gez.

Groeger

Richter am

Amtsgericht

Gez.

Hodouschek

Richterin am

Amtsgericht